



Reglement zur Videoüberwachung des Permakulturgarten

Stand 1.7.2025

Dieses Reglement regelt die Überwachung der vom Verein bewirtschafteten Schlüsselbeete auf dem Areal des DietlimoosPlus.

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung des vom Verein DietlimoosPlus privat genutzten Grundstücks.

Art. 2 Zweck der Videoüberwachung

¹ Die Videoüberwachung dient dem Schutz der Gartenanlage vor Vandalismus sowie der Verhinderung von Diebstahl jeglicher Art.

² Werden strafrechtlich relevante Handlungen registriert, kann dies zur Strafanzeige gebracht werden.

Art. 3 Verantwortliche Behörde

¹ Der Entscheid über die Anbringung von Videoüberwachungsinstallationen erfolgt durch den Vorstand des DietlimoosPlus.

² Die Arbeitsgruppe Permakulturgarten ist die verantwortliche Stelle für die Umsetzung der Videoüberwachung.

Art. 4 Art der Videoüberwachung

¹ Die Videoüberwachung wird als passive Überwachung (Videoaufnahmen mit der Möglichkeit einer nachträglichen Auswertung) ausgestaltet.

Art. 5 Räumliche und zeitliche Ausdehnung

¹ Die Videoüberwachung wird räumlich und zeitlich auf das notwendige Minimum beschränkt.

² Im Anhang dieses Reglements wird der überwachte Bereich in einer Karte festgehalten.

³ Sie enthält mindestens folgende Informationen für jede Videoüberwachungsinstallation:

- a) Ortsbezeichnung (Gebäude, Strasse, Raum),
- b) Überwachungszeitraum,
- c) Darstellung des überwachten Perimeters,

Art. 6 Transparenz der Überwachung

¹ Alle Beetepaten welche ein Schlüsselbeet bearbeiten, das sich im überwachten Perimeter befindet, werden schriftlich über die Videoüberwachung, deren Art sowie deren Umfang informiert und haben ihre explizite Einwilligung zur Überwachung abgegeben.

² Mittels Hinweistafeln und Piktogrammen werden Passanten auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht.

Art. 7 Datensicherheit

Die Videoaufnahmen werden sicher aufbewahrt und werden durch technische und organisatorische Massnahmen vor unberechtigten Zugriffen geschützt.

Art. 8 Einsichtnahme und Auswertung von Aufnahmen

¹ Die Aufnahmen der Videoüberwachung dürfen nur zur Klärung eines Ereignisses im Sinne von Artikel 2 gesichtet und ausgewertet werden. Ausgeschlossen ist eine Sichtung und Auswertung der Aufnahmen für Vorfälle mit Bagatelldarakter.

² Der Zugriff auf die Aufnahmen zur Einsichtnahme und Auswertung erfolgt durch die Arbeitsgruppe Permakulturgarten. Zugriffe zwecks technischer und organisatorischer Massnahmen sind zu minimieren.

³ Der Vorstand ist für die Einsichtnahme und Auswertung sowie die Herausgabe der Aufnahmen an Dritte verantwortlich und bestimmt die für die Einsichtnahme und Auswertung betrauten Personen.

Art. 9 Protokollierung

¹ Auswertung, Herausgabe an Dritte und Löschung der Aufnahmen der Videoüberwachung sind zu protokollieren. Werden die Aufnahmen bearbeitet, sind mindestens die zugreifende Person sowie der Zeitpunkt der Bearbeitung festzuhalten.

² Die Protokolldaten werden periodisch stichprobenartig kontrolliert. Eine vertiefte Kontrolle erfolgt, wenn ein begründeter Verdacht für einen unrechtmässigen Umgang mit den Aufnahmen besteht.

³ Zugriff auf die Protokolldaten haben ausschliesslich die durch den Vorstand bestimmten Personen.

⁴ Die Protokollierungen sind 6 Monate aufzubewahren und danach zu löschen.

Art. 10 Bekanntgabe an Dritte

¹ Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekannt gegeben werden:

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde auf deren Verfügung hin.
- b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- und zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

² Personendaten Unbeteiligter sind unkenntlich zu machen.

Art. 11 Auskunftsrecht

¹ Gesuche um Zugang zu den eigenen Personendaten nach § 25 Abs. 1 DSG sind an den/die Präsidenten des Vereins zu richten.

² Die Gesuche müssen folgende Informationen enthalten:

- a) Name der gesuchstellenden Person,
- b) Ort und Zeitraum der potenziellen Aufnahme,
- c) Kopie eines Identitätsnachweises (Pass oder Identitätskarte).

³ Für die Bearbeitung von Auskunftsgesuchen wird keine Gebühr erhoben.

Art. 12 Aufbewahrung und Vernichtung

¹ Die Aufnahmen werden durch die Arbeitsgruppe Permakultur nach spätestens 30 Tagen seit der Aufzeichnung vernichtet beziehungsweise überschrieben.

² Werden Aufnahmen und Protokolldaten für die Prüfung oder Geltendmachung von straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Ansprüchen benötigt, richten sich die Aufbewahrung und die Verwendung nach den jeweiligen Verfahrens- und Dokumentationsvorschriften.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1.7.2025 in Kraft.

Anhang

Liste der Videoüberwachungsinstallationen (Artikel 5 Absatz 3)

Videoüberwachungs-Installation 1

Ortsbezeichnung: Parkweg 17 (Kat.-Nr. 8426)

Überwachungszeitraum: laufend, die Überwachung kann während Gartenarbeiten durch die Arbeitsgruppe Permakultur pausiert werden.

Darstellung des überwachten Perimeters: blau schraffierte Fläche



Für den Vorstand

Co-Präsident

Gabriel Mäder

Vorstandsmitglied AG Permakulturgarten

Laetita Carciu